

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 13.09.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 13. Sept. 1939. 19. Stück.

Inhalt:

Nr. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. September 1939, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928.

Nr. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928.
Oldenburg, den 12. September 1939.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Polizeistunde beginnt um 24 Uhr und endet um 6 Uhr.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 12. September 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

II. Band. Herausgegeben in Oldenburg am 12. September 1889. Nr. 19. Seite.

Artikel 11.

Die Bestimmung des Staatsministeriums vom 12. September 1889, betreffend die Befreiung der Angehörigen des Reichs von der Zahlung von Steuern, ist aufgehoben und die Befreiung von Steuern vom 21. August 1889.

Art. 12.

Die Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend die Befreiung der Angehörigen des Reichs von der Zahlung von Steuern, ist aufgehoben und die Befreiung von Steuern vom 21. August 1889.

Die Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend die Befreiung der Angehörigen des Reichs von der Zahlung von Steuern, ist aufgehoben und die Befreiung von Steuern vom 21. August 1889, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Befreiung beginnt am 24. März und endet am 31. März.
2. Die Bestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 12. September 1889.

Staatsministerium.
Karl.

